

**RS OGH 2025/11/18 2Ob59/12h;
6Ob210/17a; 9Ob34/24a; 8Ob64/24f;
10Ob26/24g; 2Ob168/25g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2025

Norm

KSChG §28 Abs1

1. KSChG § 28 heute
2. KSChG § 28 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2003
3. KSChG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1997
4. KSChG § 28 gültig von 01.10.1979 bis 31.12.1996

Rechtssatz

Auch die auf Websites und deren Subpages enthaltenen vorformulierten allgemeinen Vertragsbedingungen, die der Verwender den auf diesem Wege mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen von vornherein zugrundelegen will, unterliegen der Kontrolle gemäß § 28 KSChG. Auch die auf Websites und deren Subpages enthaltenen vorformulierten allgemeinen Vertragsbedingungen, die der Verwender den auf diesem Wege mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen von vornherein zugrundelegen will, unterliegen der Kontrolle gemäß Paragraph 28, KSChG.

Entscheidungstexte

- RS0128261">2 Ob 59/12h
Entscheidungstext OGH 30.08.2012 2 Ob 59/12h
Beisatz: Die Tatsache, dass darin Individualelemente des Einzelvertrags enthalten sind bzw dass die Website und ihre Subpages allgemeine Informationen enthalten und einer häufigeren Veränderung bzw Aktualisierung unterliegen, ändert an dieser Beurteilung nichts, wenn die Änderung entweder Teile der Website betrifft, die nicht der Vorformulierung der Vertragsbeziehung dienen oder aber eine solche Vordeterminierung der Vertragsbeziehung auf alle zukünftigen, bis zur nächsten Veränderung abgeschlossenen Verträge angewandt werden soll. Auch in letzterem Fall liegen bezogen auf den Einzelvertrag des Verbrauchers - wenn auch häufig veränderte - vorformulierte Vertragsbedingungen vor. (T1); Veröff: SZ 2012/83
- RS0128261">6 Ob 210/17a
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 210/17a
- RS0128261">9 Ob 34/24a
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 24.04.2024 9 Ob 34/24a
Beisatz: Hier: Webshop. (T2)
- RS0128261">8 Ob 64/24f
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 26.06.2024 8 Ob 64/24f
Beisatz wie T2
- RS0128261">10 Ob 26/24g
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 11.02.2025 10 Ob 26/24g
Beisatz wie T2
- RS0128261">2 Ob 168/25g
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 18.11.2025 2 Ob 168/25g
Beisatz: Hier: Ausführungen auf der Website der Beklagten unter der Rubrik „FAQ“ zum für die Müllentsorgung zu entrichtenden Entgelt. (T3)

Schlagworte

Onlineshop

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128261

Im RIS seit

28.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at